



## Pressemitteilung

### Zivilkammer weist Klagen wegen Impfschäden ab

16.11.2023

#### Verhandlungstermin 16. November 2023

18/2023

(Aktz.: 3 O 141/22, 3 O 151/22, 3 O 60/23, 3 O 164/22)

Am Donnerstag, dem 16. November 2023, verhandelte die 3. Zivilkammer (Arzthaftungskammer) des Landgerichts Düsseldorf über vier Rechtsstreitigkeiten, in welchen die klagenden Parteien Ansprüche auf Schadensersatz sowie Schmerzensgeld gegen Hersteller von auf dem Botenmolekül Messenger-RNA (mRNA) basierenden Impfstoffen geltend machen.

Dr. Vera Drees  
Vors. Richterin am Landgericht  
Pressesprecherin  
Telefon 0211 8306 – 51680  
pressestelle@lg-duesseldorf.nrw.de

Drei Klägerinnen und ein Kläger ließen sich im Rahmen der Bekämpfung der Coronapandemie mit einem Vakzin der Beklagten gegen das SARS-CoV-2 Virus impfen. Sie behaupten, durch die Impfungen hätten sie erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen und –schäden erlitten. Dabei handele es sich unter anderem um Erschöpfungszustände, starke Konzentrationsstörungen, Schädigungen des Immunsystems aber auch Atem- und Lungenprobleme, Autoimmunreaktionen und Symptome einer Herzmuskelentzündung. Neben Schadensersatzansprüchen machen sie Ansprüche auf Schmerzensgeld von bis zu von 250.000,00 Euro geltend.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Werdener Straße 1  
40227 Düsseldorf  
Telefon 0211 8306 - 0  
verwaltung@lg-duesseldorf.nrw.de  
www.lg-duesseldorf.nrw.de

Die Kammer hat die Klagen abgewiesen. Zur Begründung hat die Kammer ausgeführt, die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Arzneimittelgesetz seien nicht erfüllt. Die Kläger hätten insoweit eine negative Nutzen-Risiko-Bilanz nicht hinreichend dargetan. Vielmehr folge das Gegenteil aus dem Umstand der Erteilung der Zulassung durch die Europäische Arzneimittelbehörde (EMA), da diese im Rahmen ihrer Prüfung eine positive Nutzen-Risiko-Bilanz für den Impfstoff der Beklagten mehrfach festgestellt habe. Zum anderen hätten die Kläger nicht hinreichend dargetan, dass die Beklagte inhaltlich unzutreffende Angaben bezüglich ihres Impfstoffes gemacht habe. Vielmehr folge auch hier aus den wiederholten Zulassungen durch die EMA und den hierfür erforderlich gewordenen Überprüfungen, dass die Angaben der Beklagten zu ihrem Impfstoff inhaltlich nicht zu beanstanden seien. Die Kammer sei nicht veranlasst, das Prüfungs- und Zulassungsverfahren vor der EMA tatsächlich und rechtlich zu überprüfen. Insbesondere habe die Klägerin keine hinreichenden Tatsachen dargetan, die Anlass für berechtigte Zweifel am Zulassungsverfahren und der Zulassungsentscheidung begründeten.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Verkehrsknotenpunkt:  
Oberbilkler Markt  
erreichbar mit  
U-Bahn  
74 / 77 / 79  
Straßenbahn  
706  
Bus  
732 / 736 / 805 / 806 / 817





Darüber hinaus käme weder das Produkthaftungsgesetz noch das Gentechnikgesetzes zur Anwendung. Auch stehe der Klägerin kein Anspruch aus deliktischer Haftung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu. Die Urteile sind nicht rechtskräftig. Sie können mit der Berufung angegriffen werden.

Seite 2 von 2

Nachdem der Klägervertreter nach den rechtlichen Ausführungen der Kammer keine Anträge gestellt hat, handelt es sich bei dem Verfahren Aktz.: 3 O 164/22 um ein Versäumnisurteil. Dieses ist mit dem Einspruch angreifbar.

Dr. Vera Drees  
Vorsitzende Richterin am Landgericht  
Pressesprecherin des Landgerichts